

Gemeinde Sulzbach an der Murr

Bebauungsplan „Parkplatz Gewerbegebiet Horben“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Projektnummer: 20.038

Stand: 15.04.2020

1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde im Rahmen der geplanten Errichtung eines Parkplatzes auf Ackerflächen westlich des Gewerbegebiets „Horben“ in Sulzbach an der Murr am 02.04.2020 eine Übersichtsbegehung des Geländes durch M. Sc. Biol. Nadja Schäfer durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 346/2, 347/1-2 und 348 der Gemarkung Sulzbach und die nähere Umgebung (Abb. 1Abb.). Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Lage des Vorhabens im direkten Umfeld, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Erläuterungen: Biotop
Offenlandbiotopkartierung
Waldbiotopkartierung

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Untersuchungsgebiet besteht aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und liegt innerhalb des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 5). Im Norden und Süden grenzen Streuobstwiesen mit alten Baumbeständen an das Untersuchungsgebiet an. Im Westen fließt die Lauter, welche beidseitig von dem nach § 30 BNatSchG geschützten

Offenlandbiotop „Auwald an der Lauter ZW. Lautern und Murr W Sulzbach/M“ (Biotop-Nr. 169221195665) begleitet wird. Im Osten grenzt ein tief eingeschnittener, wasserführender Graben mit dem nach § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotop „Feldhecke und Schilf 'Horben' W Sulzbach/M“ (Biotop-Nr. 169221195645) an das Untersuchungsgebiet an (Abb. 1 und 2). Die Planung sieht einen Eingriff in das Biotop auf Höhe der Straße „Im Horben“ in Form einer Anbindung an den Parkplatz vor. Das Untersuchungsgebiet liegt teilweise im Bereich für hundertjährige Hochwasserereignisse (HQ₁₀₀).

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befindet sich das großflächig versiegelte Gewerbegebiet Horben im Osten, an das wiederum Sport- und Siedlungsflächen anschließen. Im Süden und Westen liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, die in etwa 200 m Luftlinie Entfernung zum Untersuchungsgebiet von der Murr begrenzt werden. Im Norden verläuft die Bundesstraße B14. Nördlich des Gewerbegebiets liegt ein gut ausgebildetes Feuchtbiotop mit einem ausgedehnten Schilfröhricht und kleinen Tümpeln im Anschluss an die B14, das nach § 30 BNatSchG als Offenlandbiotop „Schilf, Ried und Tümpel 'Horben' W Sulzbach/M“ (Biotop-Nr. 169221195601) geschützt ist. Etwa 100 m Luftlinie nordwestlich des Untersuchungsgebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotop „Altholz Lauteralde W Sulzbach“ (Biotop-Nr. 269221190024) mit alten Eichen- und Buchenbeständen. Zwischen den beiden geschützten Biotopen liegen weitere landwirtschaftliche Nutzfläche (Abb. 2).

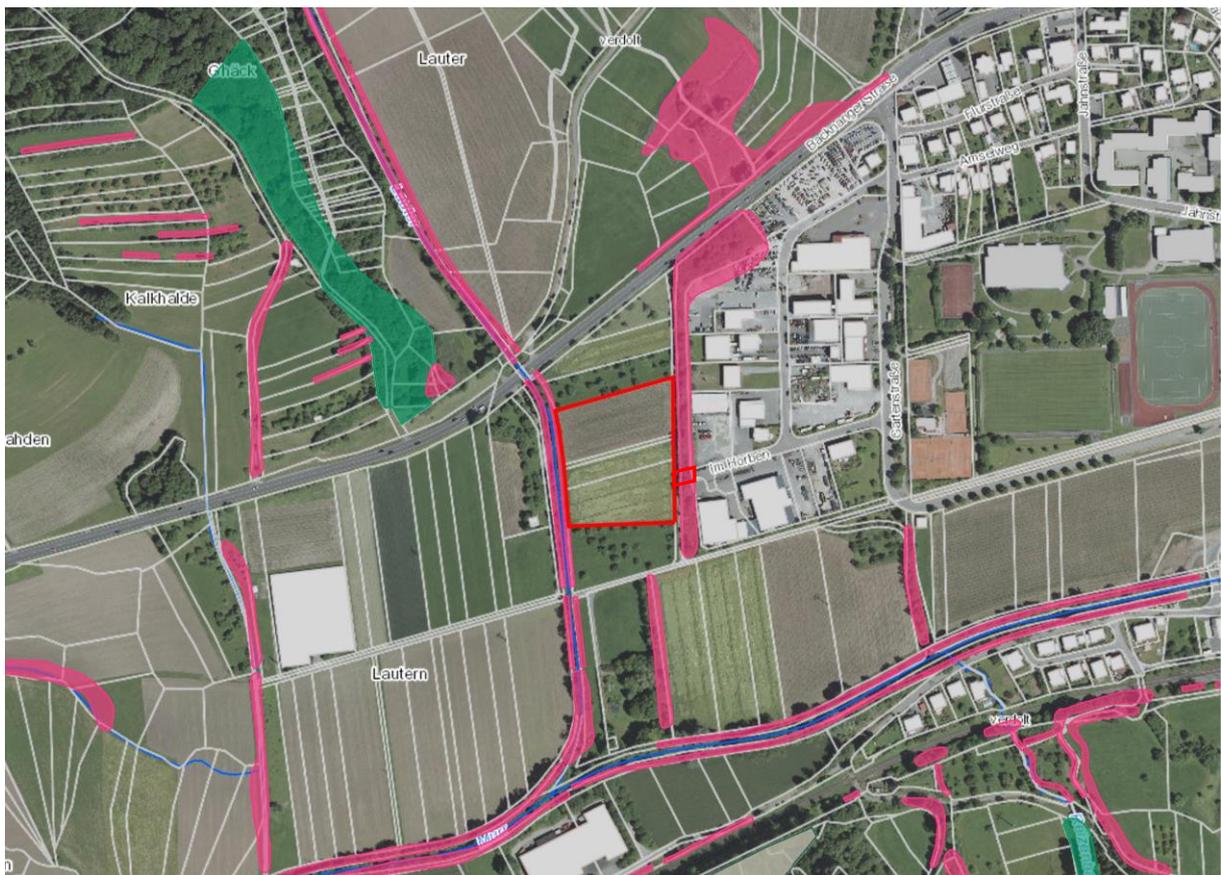


Abb. 2: Lage des Vorhabens im Raum, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Erläuterungen: Biotop
 Offenlandbiotopkartierung
 Waldbiotopkartierung

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die zum Zeitpunkt der Begehung mit Getreide eingesät waren (Abb. 3). Im Osten verläuft entlang des Entwässerungsgrabens mit der nach § 30 BNatSchG geschützten Feldhecke ein geschotterter Feldweg bis zur B14 (Abb. 4). Die Feldhecke wird im Süden von Arten wie Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) dominiert und war zum Zeitpunkt der Begehung teilweise auf den Stock gesetzt bzw. es waren einzelne Bäume gefällt (Abb. 5). In dem Bereich der Sackgasse „Im Horben“ finden sich viele Abfälle in dem geschützten Biotop. Der Entwässerungsgraben ist durch einen hohen Nährstoffeintrag über die angrenzenden Felder geprägt (Abb. 6).

Die Streuobstwiesen im Norden und Süden des Plangebiets zeichnen sich durch einen alten Baumbestand mit vielen Höhlenstrukturen aus (Abb. 7 und 8). Es handelt sich aufgrund der angrenzenden, überdüngten Flächen um artenarme Fettwiesen. Die Ufer der Lauter im Westen sind begradigt. Der Bach wird von einem hochwüchsigen, lichten Auwaldstreifen begleitet. Dominante Arten sind Schwarz-Erle und Esche (*Fraxinus excelsior*). Ca. 40 m nordwestlich des Plangebiets wird der Auwaldstreifen von einer zweispurigen Straßenbrücke der B14 unterbrochen (Abb. 9). Im Südwesten des Flst.-Nr. 348 befindet sich ein Freileitungsmast, dessen Stromleitung Richtung Süden als Erdkabel verlegt wurden (Abb. 10). Aufgrund dessen

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

war der Gewässerrandstreifen zum Zeitpunkt der Begehung in Form von offenen Bodenstellen beeinträchtigt.



Abb. 3: Blick über die Ackerflächen in Richtung Südwesten mit Streuobst und Auwaldstreifen im Hintergrund



Abb. 4: Schotterweg im Osten der Ackerflächen, Blick Richtung Süden



Abb. 5: Nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke entlang des Entwässerungsgrabens auf Höhe der Straße „Im Horben“



Abb. 6: Entwässerungsgraben mit Düngeeintrag



Abb. 7: Streuobstwiese nördlich des Plangebiets



Abb. 8: Streuobstwiese südlich des Plangebiets



Abb. 9: Auwaldstreifen entlang der Lauter und Brücke der B14 nordwestlich des Plangebiets



Abb. 10: Freileitungsmast mit unterirdisch verlegter Stromleitung

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Als Bruthabitat kommt dem Plangebiet keine Bedeutung zu. Frei- und Höhlenbrüter können die angrenzenden Gehölzstrukturen zum Nestbau nutzen. Dabei konzentrieren sich Höhlenstrukturen hauptsächlich auf die Streuobstbestände im Norden und Süden (Abb. 11). Auf Höhe der Sackgasse „Im Horben“ befand sich ein kleines Astloch an einer Schwarz-Erle, dessen Tiefgang während der Begehung nicht eindeutig bestimmt werden konnte (Abb. 12 und 13). Unter Umständen können hier kleine Höhlenbrüter wie Blau- oder Sumpfmeise (*Parus caeruleus*; *Parus palustris*) eine Nistgelegenheit finden. Offenlandbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder das Rebhuhn (*Perdix perdix*) finden im Plangebiet und im weiteren Umfeld keine geeigneten Habitatstrukturen, da die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu intensiv bewirtschaftet werden und zu viele Vertikalstrukturen zwischen den Acker- und Wiesenflächen liegen.

Aufgrund der Nähe zu der stark befahrenen B14 ist im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarem Umfeld höchstens mit störungstoleranten und anpassungsfähigen Arten zu rechnen. Streng geschützte Arten sind auszuschließen.

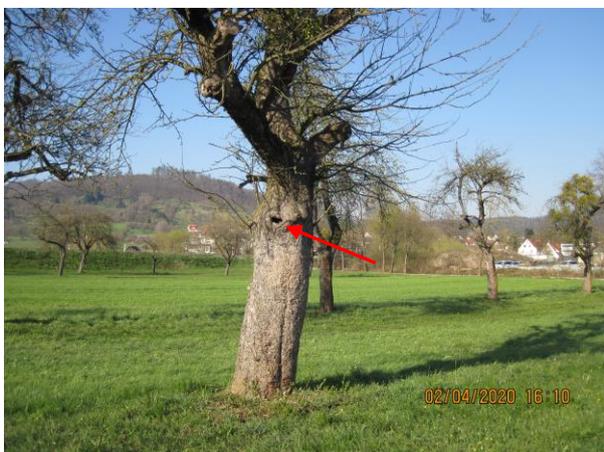


Abb. 11: Apfelbaum mit Astloch, Blick Richtung B14



Abb. 12: Schwarz-Erle mit kleinem Astloch

Neben der Nutzung als potentiellen Neststandort kommt den Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebiets eine Funktion als Nahrungshabitat zu. Dem direkten Plangebiet mit seinen monotonen und überdüngten Ackerflächen kommt keine Bedeutung als Jagdhabitat zu. Eine negative Beeinflussung infolge der Überplanung des Gebiets kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Pflanzung heimischer Einzelbäume kann die geplante Parkplatzfläche langfristig zu einer Aufwertung des Gebiets als Lebensraum für die Artengruppe Vögel führen.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Kap. 5) können mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. **Weitere Untersuchungen zur Avifauna sind nicht erforderlich.**

Fledermäuse:

Aufgrund der geringen Größe und der vorhandenen Habitatstrukturen geht von dem Plangebiet keine Bedeutung für lokale Fledermauspopulationen aus. Traditionell genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind höchstens in den angrenzenden Streuobstwiesen möglich. Das Astloch in der Schwarz-Erle der Feldhecke östlich des Plangebiets kann gegebenenfalls übergangsweise von Einzeltieren als Tagesquartier genutzt werden. Einzeltiere kleiner Arten wie Zwerg- oder Rauhautfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus nathusii*) sind in kleineren Rissen oder Spalten des Gehölzbestands generell nicht auszuschießen.

Die Ackerflächen haben als Jagdhabitat keine Bedeutung. Die Lauter stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Leitstruktur zwischen dem Altholzbestand nordwestlich der B14 und der südlich gelegenen Murr dar, wobei strukturgebunden fliegende Fledermäuse unter der Brücke hindurchfliegen können. Zudem eignen sich die Auwaldstreifen der Lauter als Jagdhabitat. Auch der Feldhecke im Osten des Plangebiets kann gegebenenfalls eine Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur in die Wohngebiete zukommen. Durch die geplante Anbindung des Parkplatzes an die Straße „Im Horben“ ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs mit keiner negativen Beeinträchtigung der Artengruppe zu rechnen, solange entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen von Planungen besonders zu beachten sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich für das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (Kap. 5) ausschließen. **Weitere Untersuchungen zu Fledermäusen sind nicht erforderlich.**

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Für Weichtiere und sonstige niedere Tiere ist keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Es wurden keine geeigneten Raupenfutterpflanzen für die streng geschützten Arten nachgewiesen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben. Nördlich der B14 liegt ein geeignetes Laichgewässer. Eine Durchwanderung des Plangebiets ist aufgrund der B14 unwahrscheinlich, die angrenzenden Streuobstwiesen können aber als Landlebensraum (Jagdhabitat) genutzt werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Reptilien	Keine Lebensraumeignung innerhalb des Untersuchungsgebiets gegeben. An der Südböschung entlang der B14 ist ein Vorkommen von Eidechsen möglich. Durch die Planung ist hierbei mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

5. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

- Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung von Bäumen unter Einbezug einer Umweltbaubegleitung möglich, solange sichergestellt werden kann, dass sich zu dem Zeitpunkt keine aktuellen Bruten oder übertagenden Fledermäuse auf den zu fällenden Gehölzen befinden. Die Rodung von Sträuchern ist ausschließlich in den Wintermonaten zulässig.
- Im Zuge der Bauleitplanung wird empfohlen, den durch die Straßenanbindung bedingten Eingriff in das nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop möglichst gering zu halten. Der geschotterte Feldweg stellt bereits eine direkte Anbindung an die B14 dar. Der Zugang ins Gewerbegebiet könnte über eine kleine Fußgängerbrücke erfolgen, durch die letztlich auch die Verkehrssituation im „Horben“ entlastet werden kann. Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind generell verboten und können nur durch Ausnahmen zugelassen werden. Grundlegend für die Genehmigung einer Ausnahme ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich für die beeinträchtigten Flächen des Biotops.
- Bei Durchführung der Baumaßnahmen im Sommerhalbjahr empfiehlt sich die Abtrennung des Plangebiets zu den Streuobstwiesen im Norden und Süden durch einen Reptilien-/Amphibienzaun. Dadurch lässt sich eine potentielle Ein- bzw. Durchwanderung von streng geschützten Amphibien- oder Reptilienarten in das Baufeld effektiv vermeiden.
- Bei Beleuchtungen ist darauf zu achten, insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und Leuchten, die kein Licht über die Horizontale abstrahlen, zu verwenden. Die Leuchtmittel sollten im Spektrum zwischen 2.000 bis max. 3.000 Kelvin (Farbtemperatur warmweiß) liegen. Dieses Licht mit geringem Blauanteil stört den Tag-Nacht-Rhythmus von Menschen weniger und zieht deutlich weniger Insekten an.
- Für den Standort empfiehlt sich die Planung eines ökologischen Parkplatzes unter Verwendung natürlicher Elemente (Bäume, Steine, Totholz) für die Parkordnung.² Baumpflanzungen sollten sich an der rasterförmigen Anordnung der Obstbäume auf den benachbarten Flächen orientieren, um eine optimale Einbindung des Parkplatzes ins Landschaftsbild zu gewährleisten.

² Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg. Administration des Eaux et Forêts: Leitfaden. Naturnahe Anlage und Pflege von Parkplätzen.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Sulzbach an der Murr plant die Errichtung eines Parkplatzes westlich des Gewerbegebiets „Horben“ in Sulzbach. Das Plangebiet umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie einen wasserführenden und mit einer Feldhecke bestockten Graben, über den die Anbindung an die Straße „Im Horben“ erfolgen soll. Die Gehölzstrukturen entlang des Entwässerungsgrabens sind nach § 30 BNatSchG als Offenlandbiotop „Feldhecke und Schilf 'Horben' W Sulzbach/M“ (Biotop-Nr. 169221195645) gesetzlich geschützt.

Die intensiv gedüngten Ackerflächen weisen kein Habitatpotential für streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten auf. Habitatstrukturen für höhlen- und freibrütende Vogelarten sind im nahen Umfeld des Plangebiets in den Streuobstwiesen und Auwaldstreifen sowie der Feldhecke vorhanden. Aufgrund der Nähe zu der stark befahrenen B14 ist im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarem Umfeld höchstens mit störungstoleranten und anpassungsfähigen Arten zu rechnen. Die Feldhecke, über die die geplante Anbindung des Parkplatzes an das Industriegebiet erfolgen soll, hat eine Funktion als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier für Vögel und Fledermäuse. Aufgrund der Kleinflächigkeit des geplanten Eingriffs und der vorgefundenen Habitatstrukturen kann eine negative Beeinflussung infolge der Überplanung des Gebiets jedoch ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5 genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben mit keiner Beeinträchtigung von geschützten Tieren und Pflanzen zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können vermieden werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.